

**Betriebssatzung**  
**für das Kanalwerk der**  
**Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd**  
**vom 03.04.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 06.07.1998 in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalwerk) der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung gebildet und geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd, Kanalwerk".

### **§ 3** **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt:

- a) bis zum 31.12.2001: 1.300.000 DM,
- b) ab dem 01.01.2002: 670.000 €.

### **§ 4** **Werkausschuss**

1. Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuß. Die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses bestimmt die Hauptsatzung. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen
2. Der Werkausschuß entscheidet neben den ihm durch die EigAnVO und die Hauptsatzung übertragenen Zuständigkeiten über
  - a) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 DM (15.000 €) übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
  - b) über die Stundung von Zahlungsforderungen wenn sie im Einzelfall 10.000 DM (6.000 €) übersteigen,
  - c) über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall 2.000 DM (1.000 €) übersteigen
  - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen, sofern letztere den Betrag von 20.000 DM (11.000 €) übersteigen.

### **§ 5** **Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6** **Werkleitung**

1. Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.  
Der Werkleiter unterzeichnet für den Eigenbetrieb ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
2. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb nach den Vorschriften der EigAnVO und dieser Satzung.
3. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
  - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - der Einsatz des Personals,
  - die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO;
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000 DM (15.000 €) nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
  - die Stundung von Forderungen bis zu 2.000 DM (1.500 €)
  - der Erlass von Forderungen bis zu 100 DM (100 €).

## **§ 7** **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

1. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
2. Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V. m § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
4. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

**§ 8**  
**Gewinnerzielung**

Der Eigenbetrieb wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.1992 außer Kraft.

Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002 in Kraft.

Kaiserslautern, den 03. April 2001

(Unnold)  
Bürgermeister